## Landtag Nordrhein-Westfalen

13.Wahlperiode



## **Ausschussprotokoll** 13/813

13.03.2003

## **Hauptausschuss**

34. Sitzung (öffentlich)

13. März 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz:

Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1

1 Gesetz zur Änderung der Verfassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG-NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/3136 - Neudruck

Vorlage 13/1862

In Verbindung damit:

Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der Stellung der/des Beauftragten für den Datenschutz

**Antrag** der Fraktion der FDP Drucksache 13/3138 - Neudruck

- Diskussion

Gegen die Zusammenfassung des Vorsitzenden, dass der Ausschuss keine Anhörung durchführen und den Gesetzentwurf sowie den Antrag der FDP-Fraktion in der nächsten Sitzung abschließend beraten und abstimmen werde, erhebt sich aus dem Ausschuss kein Widerspruch.

Hauptausschuss 34. Sitzung (öffentlich) 13.03.2003 ni-ke

Seite

## 2 Nordrhein-Westfalen - Motor einer Erneuerung der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland und der Stärkung des Regionalprinzips in Europa

3

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/3294

#### In Verbindung damit:

Demokratie in der Verantwortung: Bürgernähe, Transparenz und Effizienz staatlichen Handelns sichern - Landtage und Kommunen stärken

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3362

Und:

#### Den Föderalismus in Deutschland und Europa stärken und fortentwickeln

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/3595

Sowie:

#### Föderalismuskonvent der deutschen Landesparlamente

Vorlagen 13/1986 - Neudruck - und 13/2034

gemeinsame Resolution aller Fraktionen Drucksache 13/3650

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen
  - Diskussion

Die Resolution wird einstimmig von allen Fraktionen gebilligt.

Hauptausschuss 34. Sitzung (öffentlich) 13.03.2003

Seite

ni-ke

## 3 Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (s. Anlage 2)

5

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der FDP Drucksache 13/3540

 abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen aller vier Fraktionen für eine Änderung des § 6 Satz 1 und 2 Abgeordnetengesetz NRW (s. Anlage 2) aus.

Der Gesetzentwurf mit der eben beschlossenen Änderung wird sodann von den Fraktionen von SPD, CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

### 4 Klare Regelung zum Schächten im Tierschutzgesetz des Bundes erforderlich

5

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3448

Ein Vertreter des MUNLV nimmt Stellung zu dem vermeintlichen Dissens zwischen dem MUNLV und der Staatskanzlei.

Der Ausschuss wird sich an der vom federführenden Ausschuss geplanten Anhörung nachrichtlich beteiligen.

#### 5 Verschiedenes

6

12

- a) Weiterbeschäftigung des Sprechers der Nordrhein-Westfälischen Landesvertretung in Berlin (Berichtsanforderung durch die CDU-Fraktion)
  - Bericht der Staatssekretärin in der Staatskanzlei, Dr. Meckel
  - ausführliche Diskussion

# **b)** Finanzierung des Hindu-Tempels in Hamm (Berichtsanforderung durch die CDU-Fraktion)

- Stellungnahme eines Mitarbeiters der Staatskanzlei

- Reise nach Israel
- Reise im Zusammenhang mit dem Thema "Föderalismus in Europa".

13

#### Anträge zu dem Thema "Jüdisches Leben in Nordrhein-Westfalen" g)

Der Ausschuss will zu diesem Komplex ein gemeinsames Papier erarbeiten und es möglichst in seiner nächsten Sitzung abschließend beraten und abstimmen, um es dann in das Plenum einzubringen.

\* \* \*

Hauptausschuss

13.03.2003

34. Sitzung (öffentlich)

ni-mj

Vorsitzender Edgar Moron würdigt die Entwicklung eines gemeinsamen Textes aller Länderparlamente in relativ kurzer Zeit als einen in der Geschichte der Bundesrepublik einmaligen Vorgang, dem besondere Bedeutung außerdem deshalb zukomme, weil es um die Rolle der Landesparlamente im Föderalismus gehe.

Die Fraktionen bitte er um Vorschläge, wie mit den vorliegenden Anträgen verfahren werden solle.

Die Resolution wird einstimmig von allen Fraktionen gebilligt.

### 3 Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (s. Anlage 2)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der FDP Drucksache 13/3540

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung

(vom Plenum am 19. Februar 2003 an den Hauptausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen)

Vorsitzender Edgar Moron teilt mit, die Unterkommission des Präsidiums für Abgeordnetenmitarbeiterfragen habe in einem schriftlichen Beschlussverfahren vom 19. Februar 2003 eine lineare Anhebung der Abgeordnetenmitarbeiterentschädigungen einstimmig gebilligt.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) begründet die ablehnende Haltung ihrer Fraktion mit der angespannten Haushaltslage und den von allen Bürgerinnen und Bürgern verlangten Opfern.

Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen aller vier Fraktionen für eine Änderung des § 6 Satz 1 und 2 Abgeordnetengesetz NRW (s. Anlage 2) aus.

Der Gesetzentwurf mit der eben beschlossenen Änderung wird sodann von den Fraktionen von SPD, CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

#### 4 Klare Regelung zum Schächten im Tierschutzgesetz des Bundes erforderlich

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3448

(vom Plenum am 23. Januar 2003 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie zur Mitberatung unter anderem an den Hauptausschuss überwiesen)



The Recht at Manual Manual

## Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT** 13/2466

Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

E-Mail:

datenschutz@lfd.nrw.de

Bearbeitung:

Durchwahl:

(0211) 38 424 - 15

Aktenzeichen:

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

**∕** ₹.12.2002

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung der Verfassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) - LT-Drs. 13/3136 (Neudruck)

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion der FDP möchte ich mich gemäß § 21 Abs. 6 DSG NRW an den Landtag wenden mit der Bitte, die beigefügte Stellungnahme allen Abgeordneten zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Sorol

(Sokol)

There

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol 17. Dezember 2002

#### Stellungnahme

#### zum

#### Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung der Verfassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) - LT-Drs. 13/3136 (Neudruck)

Zunächst ist das Anliegen des Gesetzentwurfs uneingeschränkt zu begrüßen. Eine Stärkung von Position und institutioneller Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird nachdrücklich unterstützt. In einzelnen Punkten dürfte die gute Absicht jedoch von den vorgeschlagenen Regeln konterkariert werden. Hier hätte eine Kontaktaufnahme vor Einbringung des Gesetzentwurfs sicher hilfreich sein können. Diese Stellungnahme orientiert sich - entgegen der üblichen Geflogenheiten - nicht an der Reihenfolge der Paragraphen, sondern an den geplanten Änderungen in der Sache.

# 1. Einrichtung als selbständige oberste Landesbehörde (Art. 77 a LV NRW-neu / § 21 a DSG NRW-neu)

Die europäische Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) verlangt in ihrem Art. 28 Abs. 1 Satz 2, dass die für den Datenschutz zuständigen Kontrollstellen ihre Tätigkeit "in völliger Unabhängigkeit" wahrnehmen. Dies ist in Nordrhein-Westfalen bei der Novelle des Landesdatenschutzgesetzes im Jahre 2000 nicht hinreichend in nationales Recht umgesetzt worden. Der vorliegende Gesetzentwurf gleicht dieses bestehende Defizit mit der Einrichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als selbständige, unabhängige oberste Landesbehörde weitgehend aus.

Die vorgesehene Angliederung an den Landtag verträgt sich damit allerdings nicht und wäre zu streichen. Mit der Angliederung wird die Einschränkung der Unabhängigkeit im Hinblick auf die Personalangelegenheiten beibehalten (nur Vorschlagsrecht; Einvernehmen muss erzielt werden) und das postulierte Anliegen des Gesetzentwurfs nicht konsequent umgesetzt. Zu einer selbständigen obersten Landesbehörde (wie in Art. 77 a LV NRW-neu gewollt) gehören unter anderem (entgegen § 21 a Abs. 2 - 4 DSG NRW-neu) ein eigenes Haushaltskapitel und die Personalhoheit über die Beschäftigten. Auch die Streichung des geltenden § 21 Abs. 3 Satz 2 DSG NRW, der beispielsweise die Entscheidung über Aussagegenehmigungen der Beschäftigten betrifft, schwächt insoweit die Position der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Eine Angliederung an den Landtag begegnet auch unter dem Aspekt der Gewaltenteilung Bedenken. Seit Mitte 2000 ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mehr nur für die öffentlichen Stellen, sondern zugleich für die private Wirtschaft zuständig. Damit sind in diesem Bereich ebenfalls Möglichkeiten exekutiven Handelns gegeben. Eine Angliederung einer Stelle, die - auch - exekutiv tätig werden kann, an den Landtag, also die Legislative, dürfte auf verfassungsrechtliche Hindernisse stoßen. Für die Einrichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als selbständige, unabhängige oberste Landesbehörde käme eher eine Orientierung am Modell des Landesrechnungshofs in Betracht oder eine Variation davon.

#### 2. Wegfall der Aufsicht des Innenministeriums (§ 22 Abs. 6 Sätze 3 - 7 DSG NRW)

Ebenfalls im Sinne einer konsequenten Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie ist die Streichung der zur Zeit beim Innenministerium liegenden Aufsicht über die Datenschutzkontrolle im Bereich der Privatwirtschaft und anderer nicht - öffentlicher Stellen (§ 22 Abs. 6 Sätze 3 - 7 DSG NRW). Zwar hat es insoweit bislang in der Praxis keine Probleme gegeben, doch würde mit der Streichung der Aufsichtsmöglichkeit die von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EG-Datenschutzrichtlinie geforderte vollständig unabhängige Tätigkeit der Datenschutzkontrollstellen deutlich stärker realisiert.

#### 3. Anwesenheits- und Rederecht (§ 21 a Abs. 7 Satz 2 DSG NRW-neu)

Auch das neu vorgesehene Anwesenheits- und Rederecht im Plenum und in den Ausschüssen des Landtags ist sehr zu begrüßen (§ 21 a Abs. 7 Satz 2 DSG NRW-neu). In den Ausschüssen des Landtags ist ein Anwesenheits- und Rederecht der Landesbeauftragten für den Datenschutz dank der Offenheit der Abgeordneten für Datenschutzfragen und dank der großzügigen Sitzungsleitung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden ohnehin schon seit längerer Zeit "gute Übung". Dieses ungeschriebene Gewohnheitsrecht auch gesetzlich zu fixieren, sichert seine Dauerhaftigkeit gleichwohl stärker ab und ist daher zu befürworten. Neu für Nordrhein-Westfalen wäre die Möglichkeit, im Plenum das Wort ergreifen zu können. In einigen anderen Ländern wird dies den dortigen Kollegen allerdings beispielsweise bei der Einbringung des Datenschutzberichts bereits gewährt.

#### 4. Wahlvorschlag (Art. 77 a LV NRW-neu / § 21 Abs. 1 Satz 1 DSG NRW-neu)

Wird bislang die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf Vorschlag der Landesregierung durch den Landtag gewählt, so sieht der Gesetzentwurf nunmehr vor, dass die Wahl auf Vorschlag des Landtags stattfindet (ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder oder eine Fraktion - Art. 77 a LV NRW-neu / § 21 Abs. 1 Satz 1 DSG NRW-neu). Aus der Perspektive der Arbeitsbedingungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist allerdings zu bedenken zu geben, dass es hilfreich sein kann, das Vertrauen sowohl des Landtags als auch der Landesregierung zu haben. Daher wird angeregt, ein Verfahren vorzusehen, nach dem als Ergebnis ein von der Landesregierung und vom Landtag gemeinsam getragener Wahlvorschlag steht.

#### 5. Vorraussetzungslose Abwahlmöglichkeit (§ 21 Abs. 2 Satz 4 DSG NRW-neu)

Die in § 21 Abs. 2 Satz 4 DSG NRW-neu vorgesehene Möglichkeit einer Abwahl ohne weitere Voraussetzungen außer einem Quorum von zwei Dritteln der Landtagsmitglieder ist äußerst problematisch und sollte nicht aufgenommen werden. Diese Regelung kann die Unabhängigkeit des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz gefährden, weil er oder sie damit sehr weit an die Funktion eines politischen Beamten oder einer politischen Beamtin angenähert wird. Dies kann ihn oder sie zum "Spielball" politischer Interessen machen.

Nach der derzeitigen Regelung besteht die eingeschränkte Möglichkeit einer Entlassung des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz unter den regulären Voraussetzungen des Landesbeamtengesetzes. Diese sind ausreichend, um eine allein an der Sache des Datenschutzes orientierte ordnungsgemäße Amtsführung sicherzustellen. Sollte kein Zeitbeamtenverhältnis gewollt sein (so jedoch § 21 Abs. 2 Satz 1 DSG NRW-neu), sondern ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis (so § 21 a Abs. 1 DSG NRW-neu), so wäre eine Entlassungs- oder Abrufungsmöglichkeit an das Vorliegen von Gründen zu knüpfen, die bei einem Richter oder einer Richterin auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen können. Nur so wird die Unabhängigkeit gewahrt und nicht schon vom äußeren Anschein der gesetzlichen Abwahlmöglichkeit her beschädigt.

### 6. Klagerechte (§ 22 Abs. 7, § 24 Abs. 5 Satz 2 DSG NRW-neu)

Der Gesetzentwurf sieht für die Datenschutzkontrolle im öffentlichen Bereich ein Klagerecht des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz in denjenigen Fällen vor, in denen öffentliche Stellen ihren Unterstützungspflichten nicht nachkommen (§ 22 Abs. 7 DSG NRW-neu) oder in denen Vorschläge nicht eingehalten oder Beanstandungen nicht umgesetzt werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 DSG NRW-neu). Unabhängig von der Frage, welche juristischen Probleme damit verbunden sein könnten, ist hier zunächst pragmatisch danach zu fragen, welchen Nutzen und welche Wirkungen solche Klagerechte haben könnten.

Das Klagerecht betreffend die Unterstützungspflichten öffentlicher Stellen (also Auskunfts-, Einsichtsnahme-, Zutritts- und ähnliche Rechte der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz aus § 22 Abs. 2 DSG NRW) würde vermutlich eher schaden als nützen. Die öffentlichen Stellen wissen um ihre Unterstützungspflichten. Sie werden in aller Regel auch erfüllt. Defizite treten durchaus in den Punkten auf, wie zeitnah etwa Auskünfte erteilt werden oder ausnahmsweise, ob Auskünfte mit sich widersprechenden Inhalten erteilt werden. Bei diesen zwei Fallgestaltungen dürfte jedoch absehbar ein Klagerecht nicht weiterhelfen. Denn eine - aus welchen Gründen auch immer - verzögerte Auskunft kommt nicht schneller aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens, das in der heutigen Zeit eher länger als kürzer dauert. Und bei einer Auskunft, deren Wahrheitsgehalt ausnahmsweise Zweifel aufwirft, ist fraglich, welche weiteren Aufklärungsmöglichkeiten einem Gericht zur Verfügung stünden oder genutzt würden. Die von der im Streit stehenden Datenverarbeitung betroffenen Personen bekämen zudem aller Voraussicht nach schon allein aufgrund der Verfahrensdauer

"Steine statt Brot". Daher sollte auf das Klagerecht nach dem vorgesehenen § 22 Abs. 7 DSG NRW-neu verzichtet werden.

Auch das Klagerecht nach dem neuen § 24 Abs. 5 Satz 2 DSG NRW-neu zur Einhaltung von Vorschlägen und zur Durchsetzung von Beanstandungen sollte letztlich besser nicht aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um ein subsidiäres Klagerecht, das nur dann wahrgenommen werden kann, wenn der betroffenen Person die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beanstandete Maßnahme nicht bekannt ist und sie nicht aus eigenen Rechten dagegen vorgehen kann. Schon das Vorliegen dieser Voraussetzung könnte in aller Regel von dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Praxis gar nicht beurteilt werden, weil diejenigen wenigen Beanstandungen, denen nicht Folge geleistet wird, fast ausschließlich einzelne Ressorts der Landesregierung betreffen und eine Vielzahl von betroffenen Personen erfassen. Schon welche betroffene Person Kenntnis von einer solchen Maßnahme - etwa einer beanstandeten datenschutzwidrigen Praxis, eines Erlasse oder einer Verordnung - besitzt, kann insoweit von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gar nicht festgestellt werden. Daher wäre ein solches Klagerecht nicht handhabbar. Hinzu käme die schon erwähnte Dauer gerichtlicher Verfahren.

Weit effektiver als ein Klagerecht könnte bei nicht befolgten Beanstandungen eine Unterstützung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Landtag sein. Auch eine Regelung im Datenschutzgesetz, die bei Nichteinhaltung der frühzeitigen Beteiligungspflicht an Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes aus § 22 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Landesdatenschutzgesetzes eine Sanktion vorsähe, könnte sehr viel mehr nützen. Dies beispielsweise, wenn die Sanktion darin bestünde, dass die geplante Regelung bei versäumter frühzeitiger Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht in Kraft treten darf.

Letztlich sei noch erwähnt, dass der erst Mitte 2000 ins Gesetz aufgenommene Satz über die Amts- und Funktionsbezeichnung in ausdrücklicher weiblicher oder männlicher Form (§ 21 Abs. 1 Satz 3 DSG NRW) nicht - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - wieder gestrichen werden sollte. Es ist Gründen der Genauigkeit und der Geschlechtergerechtigkeit geschuldet, Amtsträgerinnen hicht mit männlichen Amtsbezeichnungen zu versehen.



## DER DIREKTOR BEIM LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Direktor beim Landtag NRW Postfach 10 11 43 4000

Herrn Edgar Moron MdL

An den

•

Dienstgebäude:

Platz des Landtags 1

Telefonzentrale:

(0211) 88 4 - 0

Durchwahl:

2415

Telefax:

(0211) 88 4 - 3001

Auskunft erteilt:

LMR Becker

Geschäftszeichen:

Düsseidorf. 26 März 2003

nachrichtlich:

An die

Sprecherinnen und Sprecher des HPA über die Referentinnen und Referenten

Vorsitzenden des Hauptausschusses

# Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 13/3540

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der dem Hauptausschuss vorliegende Gesetzentwurf müsste noch um die Erhöhung des Aufwendungsersatzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten ergänzt werden, die sich aus den Tarifverhandlungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ergeben hat. ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie im Hauptausschuss eine Ergänzung des Gesetzentwurfes mit folgendem Inhalt initiieren würden:

- 1. Nach Artikel I Nummer 7 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes wird folgende Nummer 8 angefügt:
  - 8. § 6 Satz 1 und 2 AbgG NRW erhält folgende Fassung:
    - "(6) Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendungsersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 2742 Euro und ab 01.01.2004 von 2770 Euro sowie ab 01.05.2004 von 2798 Euro zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 333 Euro und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbetrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet."

#### Bearunduna:

Aufgrund des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ist eine entsprechende Anpassung des Aufwendungsersatzes für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsabgeordneten erforderlich geworden.

## 2. Artikel II wird wie folgt geändert:

"Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Nummer 8 am 01. April 2003 in Kraft. Nummer 8 tritt am 01. Januar 2003 in Kraft."

## Begründung:

Der Tarifvertrag für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ist zum 01. Januar 2003 geändert worden. § 6 Absatz 6 muss daher zum gleichen Zeitpunkt angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jeromin

**Anlage**